

# Amtsblatt

## des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

29. Jahrgang

Erfurt, 19. Dezember 2019

Nummer 12/2019

### Inhaltsverzeichnis

<b>Änderung der Verwaltungsvorschrift Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schul- und Projektpartnerschaften</b> .....	<b>3</b>
Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 27. Juni 2018 (ABl. TMBJS 8/2018 vom 27. August 2018, S. 146).....	3
<b>1. Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien</b> .....	<b>5</b>
Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 26. März 2014 (ABl. TMBWK 04/2014, S. 148).....	5
<b>Durchführungsbestimmungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Lernmittelbeschaffung für das Schuljahr 2019/2020</b> .....	<b>6</b>
1. Allgemeine Hinweise .....	6
2. Schuletat.....	7
3. Hinweise zur Beschaffung von Lernmitteln.....	8
4. Schadensersatz für beschädigte sowie verloren gegangene, leihweise überlassene Lernmittel.....	10
5. Übersicht Termine und Fristen, Preisnachlässe .....	10
6. Status- und Funktionsbezeichnungen .....	11
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	11
<b>Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Schulbudgets</b> .....	<b>12</b>
1. Definition.....	12
2. Haushaltsgrundlagen.....	12
3. Verfahren.....	12
4. Verwendungsmöglichkeiten.....	14
5. Inkrafttreten/Außerkrafttreten.....	15
<b>Bekanntmachung der Beförderungsverfahren 2020</b> .....	<b>17</b>
<b>Änderung der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst</b> .....	<b>18</b>
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	<b>19</b>
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Nordschule Steinach, Staatliche Gemeinschaftsschule – Schulleiter/in (m/w/d) .....	19
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatlichen Regelschule „Am Förstemannweg“ Nordhausen – Ständige/r Vertreter/in des Schulleiters (m/w/d) .....	21
Funktionsstelle im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: Staatliche Regelschule "Konrad Henrich" Leinefelde – Ständige/r Vertreter/in des Schulleiters (m/w/d).....	22

# **1. Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 26. März 2014 (ABI. TMBWK 04/2014, S. 148)**

Die Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 11 Abs. 2 erhält der Satz folgende Fassung:

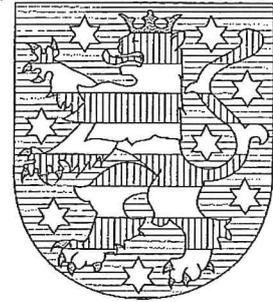
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem 31.12.2024 außer Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2019

gez.

Gabi Ohler  
Staatssekretärin

# Thüringen



## Amtsblatt

des Thüringer Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

24. Jahrgang/ISSN 0940-4902

Erfurt, den 29. April 2014

Nummer 4

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Amtlicher Teil</b>	Seite	<b>II. Nichtamtlicher Teil</b>	Seite
- Verwaltungsvorschrift für das Jahr 2014 zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) und der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTGAVO)	146	- Stellenausschreibung	169
- Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM – Honorarordnung – HonO ThILLM) vom 26. März 2014	148		
- Einstellung in den Thüringer Schuldienst (Richtlinien des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. März 2014)	151		
- Stellenausschreibungen	156		

1.3 Für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderschwerpunkt an einer Förderberufsschule berechnet sich der Personalkostenanteil in der staatlichen Finanzhilfe sowie der Sachkostenanteil in der staatlichen Finanzhilfe wie für Schüler an einer Berufsschule nach Ziffer 1.1.2 Buchstabe a) Buchstabe aa) (vgl. a. § 2 Absatz 5 Satz 2 ThürSchFTGAVO).

2.2 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2013

**2. Schlussbestimmung, Geltungsdauer**

Prof. Dr. Roland Merten  
Staatssekretär

2.1 Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gz: 34/1018

**Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien**

(ThILLM – Honorarordnung – HonO ThILLM)  
vom 26. März 2014

**1. Geltungsbereich**

(1) Diese Verwaltungsvorschrift ist die Grundlage für den Abschluss von Verträgen über honorierungsfähige Tätigkeiten im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Sie gilt nicht für den Abschluss von Werkverträgen.

(2) Mit Tarifbeschäftigten und Beamten des Freistaates Thüringen dürfen keine Honorarverträge abgeschlossen werden, wenn die Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört oder der Bedienstete zur Wahrnehmung dafür in seinem Hauptamt zeitlich entlastet wird. Soweit die Tätigkeit durch Bedienstete der Landesverwaltung des Freistaates Thüringen wahrgenommen wird, ist die Anzeige, Genehmigung oder Anordnung der beabsichtigten Nebentätigkeit vor Abschluss eines Vertrages dem ThILLM vorzulegen. Im Übrigen gelten die tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Regelungen.

**2. Grundsätze**

(1) Vor Vertragsabschluss ist zu prüfen, ob alle Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit (freie Mitarbeit) vorliegen. Für eine selbstständige Tätigkeit sprechen folgende Kriterien:

1. Die Tätigkeit kann nach Inhalt, Art und Weise im Wesentlichen selbst gestaltet werden (fachliche Ungebundenheit). Der mit dem Auftrag betraute Auftragnehmer führt den Auftrag in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er die Interessen und fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers, ausgenommen sind die Vorschriften über die Sicherheitsvorkehrungen.
3. Die Arbeitszeit kann im Wesentlichen selbst bestimmt werden (Zeitsouveränität).
4. Eine Eingliederung in die Dienststelle des Auftraggebers ist ausgeschlossen (örtliche und organisatorische Ungebundenheit).
5. Die Leistungserbringung erfolgt im Wesentlichen mit Hilfe eigener Ausstattung, Werkzeuge und Mittel. (Zusätzlich benötigte Ausstattung ist vor Abschluss der Honorarvereinbarung schriftlich zu beantragen.)
6. Es werden neben dem Honorar keine Sozialabgaben gezahlt oder abgeführt.

(2) Es besteht keine Rangfolge der Merkmale. Anhand der Merkmale ist die persönliche Abhängigkeit bzw. Selbstständigkeit zu ermitteln. Falls zu erkennen ist, dass es sich bei dem Auftrag nicht um eine selbstständige Tätigkeit handelt, darf kein Honorarvertrag abgeschlossen werden.

**3. Bemessung der Honorarsätze, Dokumentationspflicht, Bemessungskriterien, Zuständigkeit**

(1) Honorarverträge können nur abgeschlossen werden, soweit verfügbare Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Honorarsätze bemessen sich nach Art, Umfang, Dauer (geleistete Lehrveranstaltungsstunden) und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung und nach der Qualifikation. Die Gründe für die Auswahl der Honorarstufe sind aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht).

Mit der Honorierung sind, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, alle mit der vertraglich geschuldeten Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen abgegolten.

(2) Eine Zeiteinheit im Sinne dieser Richtlinie umfasst 45 Minuten. Es können auch Bruchteile oder das Mehrfache von Zeiteinheiten vereinbart werden.

Einem Tagessatz können in der Regel höchstens bis zu zehn Zeiteinheiten zu Grunde gelegt werden, einem Wochensatz in der Regel höchstens fünf Tagessätze und einem Monatsatz in der Regel höchstens zwanzig Tagessätze.

(3) Die Auswahl der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, die Entscheidung über die Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu vergütenden Zeiteinheiten und die Entscheidung über die Höhe des Honorars trifft der für die zu erbringende Leistung fachlich und inhaltlich verantwortliche Mitarbeiter des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.

**4. Reisekosten, Sachkosten, sonstige Kosten**

(1) Für die Berechnung der Reisekosten sowie der sonstigen Kosten sind die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes sowie die dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Sachkosten bzw. sonstige Kosten können nur erstattet werden, wenn die Erfüllung des Auftrags mit einem vom Auftraggeber zu ver-

antwortenden besonderen Sachaufwand verbunden ist. Die Erstattung der Sachkosten ist im Vertrag zu vereinbaren. Die besonderen Gründe sind aktenkundig zu machen. Sofern es sich nicht um restlos verbrauchte Sachmittel handelt, hat der Auftraggeber nach Beendigung des Auftrags die Übereignung der vertragsgemäß beschafften Gegenstände oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld zu verlangen.

**5. Abweichungen**

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Auftragnehmern, deren außergewöhnliche Kenntnisse oder Fähigkeiten für die Durchführung der Veranstaltung unentbehrlich sind) kann der Direktor des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Hinblick auf die Honorarsätze Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen (Sonderhonorar). Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

**6. Verträge**

Die Honorarverträge sind schriftlich nach dem als Anlage 2 beigefügten Honorarvereinbarungsmuster (ggf. mit ergänzenden individuellen Anpassungen) zu schließen. Sie enthalten neben dem vereinbarten Honorar eine möglichst konkrete Beschreibung der zu erbringenden Leistung (Fortbildungsangebot z. B. Moderation, Beratung, Vortrag). Soweit besondere Regelungen vereinbart werden, sind diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung dürfen nicht auf Weisungsrecht beruhen, sondern sie bedürfen vertraglicher Abreden.

**7. Zahlung, Fälligkeit, Steuerpflicht**

(1) Die Zahlung des Gesamthonorars erfolgt einschließlich evtl. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer und wird nach einvernehmlichem Abschluss der vereinbarten Tätigkeit fällig. Es können Abschläge für Teilleistungen vereinbart und jeweils nach vertragsgemäßer Erbringung geleistet werden.

(2) Die Abnahme (das heißt, die Bestätigung, dass die vertraglich geschuldete Leistung erbracht wurde) ist in Verbindung mit einer Abrechnung zu dokumentieren. Die Abrechnung des Honorars und vereinbarter Sachkosten erfolgt nach den jeweils gültigen amtlichen Vordrucken; sie ist Teil der zahlungsbegründenden Unterlage.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen.

**8. Haushaltsvorbehalt**

(1) Die Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6 und 7 Thüringer Landeshaushaltsordnung) und zur Vergabe (§ 55 Thüringer Landeshaushaltsordnung) sind zu beachten.

(2) Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingegangen werden.

**9. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Für Honorarvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(2) Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für beide Geschlechter.

**10. Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

**11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der Honorarsätze für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die aus den Haushaltstiteln des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) finanziert werden vom 5. November 2007 außer Kraft.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem 31.12.2019 außer Kraft.

Erfurt, 26.03.2014

Prof. Dr. Roland Merten  
Staatssekretär

Anlagen

**Anlage 1 zur HonO ThILLM vom 26.03.2014**

**Honorarstufen**

Die angegebenen Honorarsätze beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf eine Zeiteinheit von 45 Minuten.

**Honorarstufe 1**

Referenten mit abgeschlossener Fachschul-  
ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen,  
Erfahrungen und Fertigkeiten 10,00 €

**Honorarstufe 2**

Referenten mit abgeschlossener Fachhochschul-  
ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen,  
Erfahrungen und Fertigkeiten 20,00 €

**Honorarstufe 3**

Referenten mit abgeschlossener Universitäts-  
ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen,  
Erfahrungen und Fertigkeiten 35,00 €

**Honorarstufe 4**

Referenten mit abgeschlossener, Universitäts-  
ausbildung und Promotion/Habilitation oder  
gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und  
Fertigkeiten 70,00 €

**Honorarstufe 5**

Tätigkeit als Testleiter zu nationalen und interna-  
tionalen Vergleichsstudien bzw. zu Pilotierungen  
von Vergleichsarbeiten je Test 50,00 €

**Anlage 2 zur HonO ThILLM vom 26.03.2014**

**Musterhonorarvereinbarung** siehe nächste Seite

**– Honorarvertrag –  
Fortbildung/Weiterbildung  
im Rahmen der Budgetierung**

Schulnummer: \_\_\_\_\_

Zwischen

dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS), dieses vertreten durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplänenentwicklung und Medien (ThILLM) – nachfolgend Auftraggeber genannt –

und dem/der Auftragnehmer/in

Name, Vorname: \_\_\_\_\_   
 Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_   
 PLZ und Wohnort: \_\_\_\_\_   
 zuständiges Finanzamt: \_\_\_\_\_   
 höchster beruflicher Abschluss: \_\_\_\_\_   
 bei (Name der Einrichtung): \_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der/die Auftragnehmer/in führt für den Auftraggeber die Veranstaltung mit der Veranstaltungsnummer \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_ Uhr bis: \_\_\_\_\_ Uhr  
 am: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_ Uhr bis: \_\_\_\_\_ Uhr  
 am: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_ Uhr bis: \_\_\_\_\_ Uhr  
 in: \_\_\_\_\_

zum Thema: \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_

2. Der/die Auftragnehmer/in unterliegt bei der Durchführung der Veranstaltung keinen Weisungen des Auftraggebers. Der/die Auftragnehmer/in ist insbesondere bei der inhaltlichen Gestaltung an keine besonderen Vorgaben gebunden und handelt eigenverantwortlich. Eine Bindung an zeitliche und örtliche Vorgaben besteht nur, soweit in Ziffer 1 eine Festlegung getroffen wurde. Ein Arbeitsverhältnis wird mit dieser Vereinbarung nicht begründet.

3. Der/die Auftragnehmer/in erhält für die Tätigkeit (\_\_\_\_\_) Stunden zu je \_\_\_\_\_ €) ein Honorar in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

**ENTWURF**

Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl: \_\_\_\_\_  
 Telefon +49 36458 56-0  
 Telefax +49 36458 56-300  
 info@thillm.de

Ihr Zeichen: \_\_\_\_\_

Ihre Nachricht vom: \_\_\_\_\_

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

Bad Berka  
Datum auswählen

4. Auf Antrag erhält der/die Auftragnehmer/in Reisekostenvergütung unter entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Beträge werden überwiesen auf:

IBAN: X \_\_\_\_\_  
 BIC: X \_\_\_\_\_

6. Das vereinbarte Honorar wird nur fällig, wenn die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.

7. Die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem/der Auftragnehmer/in. Der/die Auftragnehmer/in führt Steuern inkl. Umsatzsteuer selbst ab. Dem/der Auftragnehmer/in ist bekannt, dass gemäß § 93a der Abgabenordnung und der konkretisierenden Rechtsverordnung (Mittelungsverordnung – MV) die Verpflichtung für den Auftraggeber besteht, den Finanzämtern Zahlungen von Honoraren nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen anzuzeigen.

8. Für von dem/der Auftragnehmer/in zu vertretende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung auftreten, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

9. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Namen und ggf. die Dienststelle bei der Veröffentlichung der Veranstaltung im Thüringer Schulportal anzugeben.

10. Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, für alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags.

11. Der/die Auftragnehmer/in verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmer/innen nur im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Es ist ihm/ihr untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ende des Vertrags hinaus.

12. Gerichtsstand ist Weimar.

13. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden und Änderungen dieses Honorarvertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderungen des Schriftformerfordernisses. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

14. Von diesem in zweifacher Ausfertigung erstellten Vertrag erhalten der Auftraggeber und der/die Auftragnehmer/in je eine Ausfertigung.

**ENTWURF**

15. Bei Landesbediensteten: Der/die Auftragnehmer/in bestätigt mit der  
Unterschrift, dass die für die Ausübung einer Nebentätigkeit  
erforderliche Genehmigung vorliegt oder, soweit eine Genehmigung  
nicht erforderlich ist, die Nebentätigkeit angezeigt wurde und die  
Ausübung nicht untersagt worden ist.

Im Auftrag

Bad Berka, den \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

X \_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer/in

Anlage: Datenschutzinformation des ThILLM

<b>Bestätigung durch die Schulleitung</b>	
Name:	_____
sachlich richtig	_____
_____, den _____	_____
	Unterschrift Schulleitung